

Satzung
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren
vom 01.12.2006

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V. 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2006 (GVOBl. M-V S. 560) und des § 22 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992(GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.08.2006 (GVOBl. M-V S. 634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf ihrer Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt Strandbenutzungsgebühren zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung des Strandes.

§ 2
Erhebungszeitraum/Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Strandbenutzungsgebühren werden in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Strandbenutzungsgebühr wird von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren Hauptwohnsitz zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der als Kurstrand bezeichneten Strandabschnitte.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die in Abs. 1 genannten Gebiete betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Abs. 1 entsteht.

§ 4
Befreiungen/Ermäßigungen

- (1) Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:
 - a) alle Kurkarteninhaber,
 - b) Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 100 % sowie eine Begleitperson, wenn der Schwerbehinderte ausweislich einer ärztlichen Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen ist,

- c) Personen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sowie deren Verwandte ersten Grades,
- d) Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgischer Ostseebäder“ angeschlossenen Gemeinden.

- (2) Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 % wird die Strandbenutzungsgebühr ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 5 Vergünstigungen

Die Strandbenutzungsgebührenpflichtigen können eine Saisonstrandkarte erwerben.

§ 6 Strandkarten

- (1) Berechtigungskarten zum Betreten des Kurstrandes (Strandkarte) sind vor dem Betreten des Strandes bei den Strandkorbvermietern oder bei den Strandkassierern zu lösen.
- (2) Saisonstrandkarten können bei der Kurverwaltung erworben werden. Sie werden auf den Namen der/des Gebührenpflichtigen ausgestellt. Saisonstrandkarten sind nicht übertragbar.
- (3) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Kurstrandes, der als solcher ausgewiesen ist. Strandkarten sind nicht übertragbar.
- (4) Strandkarten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen des Kurstrandes mitzuführen und den Strandkontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt
 - a) für jede Person ab 16 Jahre bis 16.00 Uhr 2,50 €
 - b) die ermäßigte Gebühr gem. § 4 Abs. 2 beträgt für jede Person ab 16 Jahre 1,00 €
- (2) Die Saisonstrandkarte gemäß § 5 beträgt für jede Person ab 16 Jahre 40,00 €

§ 8 Auskunftspflicht

Die Strandbenutzungsgebührenpflichtigen haben gegenüber der Kurverwaltung oder deren Beauftragten die für die Festsetzung der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Begünstigung oder Ermäßigung führen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 seiner Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Strandkarten nicht ausstellt bzw. in tatsächlicher Hinsicht unrichtig ausstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 01.12.2006




.....
Christiane Meier
- Bürgermeisterin -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.